

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**

2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag
zur Förderung der persönlichen beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten**

vereinbart.

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Qualifizierung und das lebenslange Lernen ein Schlüssel für die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten, der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie für die Sicherheit der Arbeitsplätze sind.

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, einen Rahmen für diese Zukunftsfragen zu schaffen.

Mit dieser Vereinbarung ist für den Zeitraum vom 01. August 2010 bis 30. Juni 2012 gleichzeitig die Verwendung der Differenz gem. Verhandlungsergebnis vom 02.03.2009 zum „Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Altersrente“, TV Flex-U, geregelt.

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind.

1.1.3 persönlich:

- für Beschäftigte, die Mitglied der IG Metall sind.
- Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

1.1.4 Ausgenommen sind die in Heimarbeit Beschäftigten sowie die Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, sofern nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Fonds zur Finanzierung von persönlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen

2.1 Aufbau des Fonds

Im Zeitraum vom 01. August 2010 bis 30.06.2012 wird auf betrieblicher Ebene ein Fonds zur Förderung der persönlichen beruflichen Weiterbildung aufgebaut. In diesen Fonds fließen jeden Monat 0,15% der monatlichen tariflichen Lohn- und Gehaltssumme bzw. monatlichen Tarifentgeltsumme (individuelles regelmäßiges Monatsentgelt, d.h. feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung bzw. der Ausbildungsvergütung), soweit es Gegenstand der Erhöhung des jeweiligen TV Entgelte und Ausbildungsvergütungen ist.

Der Aufbau des Fonds erfolgt zeitanteilig und im Rahmen der Gesamtlaufzeit dieses Tarifvertrages.

Die Zuführungen zum Fonds sind monatlich zurückzustellen und werden entsprechend der jeweiligen Erhöhung der Entgelttabellen angepasst. Monate mit tariflichen Einmalzahlungen werden entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Leistungen aus diesem Fonds gem. § 2.2 können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden bzw. bis zum 30.06.2012 zu erwartenden Mittel des Fonds bewilligt werden. Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Fonds zusätzliche Mittel zuzuführen.

2.1.1 Dem Betriebsrat ist mindestens einmal im Kalenderjahr (in der Regel im Juni) der Auf- und Abbau der Fondsmittel schriftlich nachzuweisen.

2.2 Verwendung der Fondsmittel

2.2.1 Die Mittel des Fonds können zur Förderung nachfolgender, persönlicher beruflicher Weiterbildungszwecke durch finanzielle Zuschussleistungen an Beschäftigte verwendet werden:

1. Förderung der persönlichen beruflichen Weiterbildung bei Beschäftigten, die aus eigener Initiative an einer berufsbegleitenden Weiterbildung teilnehmen (z.B. Meister- oder Technikerlehrgänge in Abendkursen) durch Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen (z. B: Gebühren, Lernmittel, etc.).
2. Förderung der persönlichen beruflichen Weiterbildung bei Beschäftigten, die aus eigener Initiative aufgrund einer freiwilligen einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber an einer nicht berufsbegleitenden Weiterbildung in Vollzeit teilnehmen wollen (z. B. Meister- und Technikerlehrgänge) z. B. durch:
 - Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen (z. B: Gebühren, Lernmittel, etc).
 - einmalige oder wiederkehrende pauschale Zuwendungen (z. B. bei Durchführung der Weiterbildung im vereinbarten ruhenden Arbeitsverhältnis).
 - Erstattung der während der Dauer einer Weiterbildung anfallenden Vergütungsansprüche des Beschäftigten an den Arbeitgeber bei Durchführung der Weiterbildung aufgrund bezahlter Freistellungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber.
3. Weitergehende Förderleistungen aus den Mitteln des Fonds (z. B. einmalige oder wiederkehrende pauschale Zuwendungen an Beschäftigte, Qualifizierungsmaßnahmen für un- oder angelernte Beschäftigte) können - auch einzelfallbezogen - nach Art und finanziellem Umfang in der paritätischen Kommission (§ 3) vereinbart werden.

2.2.2 Geförderte Maßnahmen gem. Punkt 2 und 3 sollen i. d. R. den Zeitraum von einer Woche nicht unterschreiten.

Die persönliche berufliche Weiterbildung sollte im Grundsatz geeignet sein, eine Tätigkeit im freistellenden Betrieb auszuüben, unabhängig von der aktuellen Beschäftigungssituation.

I. d. S. geeignete persönliche Weiterbildungslehrgänge sind i. d. R. die in der Anlage 1 beispielhaft aufgeführten Richtbeispiele (berufsbegleitend oder in Vollzeit).

Ein Rechtsanspruch der Beschäftigten auf finanzielle Leistungen aus den Mitteln des Fonds besteht nicht.

2.2.3 Die Bewilligung von Förderleistungen aus Mitteln des Fonds unter Rückzahlungsvorbehalt ist unzulässig.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Beschäftigte, die zum Antragszeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, können ab 1. August 2011 sowohl bei der Geschäftsleitung als auch beim Betriebsrat einen Antrag gem. Anlage 2 auf finanzielle Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der persönlichen beruflichen Entwicklung stellen.

Für Anträge auf eine finanzielle Förderung einer persönlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sind die Antragsvoraussetzungen gem. Anlage 3 einzuhalten:

3.1.1 Über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Förderung einer persönlichen beruflichen Weiterbildung nach Maßgabe des gestellten Antrages des Beschäftigten entscheiden Arbeitgeber und Betriebsrat in einer paritätisch besetzten Kommission. Hierzu wird eine paritätische Kommission „persönliche berufliche Weiterbildung“ mit

jeweils 2 Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebsrates gebildet.

Beide Seiten benennen

- einen Sprecher, der für die Terminkoordination zuständig ist
- jeweils 2 Stellvertreter.

Eine Sitzung der paritätischen Kommission soll binnen 14 Tagen nach Eingang eines Förderantrages durchgeführt werden.

Die Mitglieder der paritätischen Kommission sind ohne Minderung des Entgeltes für die Dauer einer Sitzungsteilnahme von der Arbeitsleistung freizustellen.

- 3.1.2** Die Bewilligung eines Förderantrages zu einer persönlichen beruflichen Weiterbildung i. S. dieses Tarifvertrages bedarf der Mehrheitsentscheidung in der paritätischen Kommission.
Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- 3.1.3** Gibt es zeitgleich mehr förderungsfähige Anträge als zur Verfügung stehende Fondsmittel und kommt in der paritätischen Kommission keine Mehrheitsentscheidung zugunsten eines Antrages zustande, so sind diejenigen Beschäftigten vorrangig zu berücksichtigen, die besonders belastende Arbeitsbedingungen haben. Dies sind insbesondere Beschäftigte,
- die regelmäßig¹ in drei oder mehr Schichten mit Nachtschicht oder nur in Nachtschicht gearbeitet haben² oder
 - in Wechselschicht³ oder
 - unter besonders starken Umgebungseinflüssen gearbeitet haben (≥ 3 Belastungspunkte gem. Anlage 2 ERA-TV).
- 3.1.4** Soweit eine Förderung aus öffentlichen Mitteln möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 4 Fondsabwicklung

- 4.1** Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbaren nach Ablauf des 30.06.2012, ob die aus dem Rückstellungszeitraum 01.08.2010 bis 30.06.2012 verbliebenen Mittel nach der Formel „Summe der verbliebenen verfügbaren Mittel geteilt durch die Anzahl der berechtigten Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihres Teilzeitgrades)“ als Einmalzahlung ausgezahlt werden oder weiterhin für Verwendungszwecke gem. § 2.2 im Fonds verbleiben sollen. Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat über die Frage der Auszahlung nicht einigen, entscheidet die Einigungsstelle gem. § 76.5 BetrVG verbindlich.
Berechtigte Beschäftigte sind dabei diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung und im Auszahlungsmonat in einem Arbeitsverhältnis im Betrieb standen.

¹ Regelmäßig im Sinne dieser Vereinbarung meint grundsätzlich „dauerhaft“, wobei kurzfristiges Aussetzen unschädlich ist.

² Nachtschicht im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn die Schicht nach der Uhrzeit beginnt, ab der nach der jeweiligen tarifvertraglichen Regelung Nachtzuschläge zu zahlen sind.

³ Wechselschichtarbeit im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn in zwei Schichten (z.B. Früh- und Spätschicht) oder in drei und mehr Schichten (Früh-, Spät- und Nachtschicht) im regelmäßigen Wechsel gearbeitet wurde.

Individuelle Auszahlungsansprüche der Beschäftigten an den Fonds bestehen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht.

- 4.2 Der Betriebsrat erhält im Fall der Auszahlung des Fonds eine Schlussabrechnung. Eine vorzeitige Auszahlung, auch von Teilbeträgen, ist unzulässig.
- 4.3 Bestehende betriebliche Vereinbarungen zur finanziellen Förderung der persönlichen beruflichen Weiterbildung bleiben unberührt.

§ 5 Betriebe ohne Betriebsrat

In Betrieben ohne Betriebsrat werden die Mittel aus dem Rückstellungszeitraum 01.08.2010 bis 30.06.2012 nach der Formel „Summe der verbliebenen verfügbaren Mittel geteilt durch die Anzahl der berechtigten Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihres Teilzeitgrades)“ als Einmalzahlung mit der Juni Abrechnung 2012 ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten und Beendigung

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2010 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, ohne Nachwirkung mit Ablauf des 30.06.2012 mit Ausnahme der Bestimmung zu § 4.
Bereits bewilligte Förderleistungen nach § 2, die über diesen Zeitpunkt hinaus wirken, bleiben jedoch unberührt und sind bei der Berechnung der Restmittel des Fonds vor deren eventueller Auszahlung zu berücksichtigen.
- 6.2 Dieser Tarifvertrag ersetzt den TV Fondsaufbau vom 18.02.2011. Danach erfolgte Rückstellungen gelten als Erfüllung der Rückstellungspflichten gem. § 2.1 dieses Tarifvertrages.
- 6.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten, Verhandlungen über eine Fortführung und ggf. Ergänzung des Tarifvertrages aufzunehmen.

Pforzheim, den 24. März 2011

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Harald Spreng

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

José Gerales

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

Anlage:

- 1 Liste möglicher persönlicher Qualifizierungsmaßnahmen (Richtbeispiele)
- 2 Antrag auf finanzielle Förderung einer persönlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- 3 Antragsvoraussetzungen

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.

Beispielkatalog für persönliche berufl. Weiterbildungsmaßnahmen

1. Fachliche Weiterbildung	UE	Dauer
> Betriebswirte		
Geprüfte(r) Betriebswirt(in), berufsbegleitend	750	ca. 1,5 Jahre
Geprüfte(r) Betriebswirt(in), Sprint	750	ca. 1 Jahr
Geprüfte(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Wirtschaftsfachwirt(in), berufsbegleitend	1400	ca. 3 Jahre
Geprüfte(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Handelsfachwirt(in), berufsbegleitend	1290	ca. 3 Jahre
Geprüfte(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Industriefachwirt, berufsbegleitend	1390	ca. 3 Jahre
> Betriebswirtschaftlich orientierte Fachwirte		
Geprüfte(r) Wirtschaftsfachwirt(in), berufsbegleitend	650	ca. 1,5 Jahre
Geprüfte(r) Wirtschaftsfachwirt(in), Vollzeit	650	ca. 8 Monate
Geprüfte(r) Handelsfachwirt(in), berufsbegleitend	540	ca. 1,5 Jahre
Geprüfte(r) Industriefachwirt(in), berufsbegleitend	650	ca. 1,5 Jahre
> Fachkaufleute		
Geprüfte(r) Bilanzbuchhalter(in), berufsbegleitend	820	ca. 2 Jahre
> Technische Betriebswirte		
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in), berufsbegleitend	620	ca. 1,5 Jahre
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in), Vollzeit	620	ca. 6 Monate
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in), Sprint	620	ca. 1 Jahr
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Techn. Fachwirt(in), berufsbegleitend bzw. Vollzeit (VZ)	1470	ca. 3 Jahre 1,5 Jahre in VZ
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Techn. Fachwirt(in) Sprint	1470	ca. 2 Jahre
Geprüfte(r) Technische(r) Betriebswirt(in) PLUS Geprüfte(r) Industriemeister Metall	1820	ca. 4 Jahre 1,5 Jahre in VZ
> Technische orientierte Fachwirte		
Geprüfte(r) Technische(r) Fachwirt(in), berufsbegleitend	850	ca. 1,5 Jahre
Geprüfte(r) Technische(r) Fachwirt(in), Vollzeit	850	ca. 8 Monate
Geprüfte(r) Gestalter/-in für Schmuck und Gerät		ca. 2 Jahre
> Industriemeister, Fachmeister		
Geprüfte(r) Industriemeister(in) – Fachrichtung Metall, berufsbegleitend	1100	ca. 2,5 Jahre
Geprüfte(r) Industriemeister(in) – Fachrichtung Metall, Vollzeit	1100	ca. 10 Monate
Geprüfte(r) Gold- und Silberschmiedemeister(in), Vollzeit		ca. 2 Jahre
Geprüfte(r) Industriemeister(in) – Fachrichtung Mechatronik, berufsbegleitend	1100	ca. 2,5 Jahre
Geprüfte(r) Meister(in) für Schutz und Sicherheit, berufsbegleitend	900	ca. 2 Jahre
> REFA / MTM (Produktion/Qualitätssicherung)		
REFA-Techniker ¹	176	22 Tage
REFA-Industrial Engineer ¹	152	19 Tage
REFA-Grundausbildung Arbeitsorganisation ²	400	30 Tage

¹ setzen voraus ^{2, 3; 4, 5}

Anlage 1: TV zur Förderung der persönliche beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten

REFA-Produktionsplaner/-in ³	96	12 Tage
REFA-Prozessorganisator/-in ⁴	264	33 Tage
REFA-Organisationsentwickler/-in ⁵	56	7 Tage
MTM-Grundverfahren	96	12 Tage
MTM-UAS	40	5 Tage
MTM-MEK	40	5 Tage
REFA-Qualitätsbeauftragter/-e	80	10 Tage
REFA-Qualitätsmanager	32	4 Tage
> Arbeitstechniken		
Zeitmanagement und Selbstorganisation		
Formulierungs- und Schreibtechnik		
Lerntechniken und -methoden		
Konfliktmanagement		
> Arbeitsschutz, Umweltschutz, Umweltrecht und Energie		
Arbeitssicherheitsbeauftragte/-r	24	3 Tage
Arbeitssicherheitsfachkraft	216	30 Tage
Arbeitswissenschaft		
Ökoauditor/-in		
Umweltbetriebsprüfer/Auditor/-in	40	5 Tage

2. Sonstige Weiterbildung	UE	Dauer
> Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen		
wie z.B. Hauptschulabschluss		
> Sprachtraining/-kurse		

Antrag auf finanzielle Förderung einer persönlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch Fondsmittel gemäß Tarifvertrag				
Name:		Abteilung:		Arbeitsaufgabe:
1. Fachliche Weiterbildung				
Inhalt des Lehrgangs / Kurses / Seminars und Zeitraum		Bildungsträger / Firma	Mit Zeugnis / Prüfung / Abschluss als	Nur Teilnahmebescheinigung
2. Sonstige Weiterbildung				
Inhalt des Lehrgangs / Kurses / Seminars/der Vorbereitungszeit und Zeitraum		Bildungsträger / Firma	Mit Zeugnis / Prüfung / Abschluss als	Nur Teilnahmebescheinigung
Förderung durch:				
Gebührenübernahme <input type="radio"/>	voraussichtliche Kosten in €	Übernahme d. Lehrmittel <input type="radio"/>	voraussichtliche Kosten in €	
Pauschale (einmalig) <input type="radio"/>	Kosten in €	Pauschale (je Monat) von bis <input type="radio"/>	Kosten in € gesamt	
(Teil-)*Entgeltausgleich bei Teilzeit <input type="radio"/>	Kosten in €	(Teil-)*Entgeltausgleich bei unbezahlter Freistellung <input type="radio"/>	Kosten in €	
Übernahme von:**			voraussichtliche Kosten in €	
[Ort], den			Unterschrift:	
Eingang:	Arbeitgeber	am: Unterschrift:	Betriebsrat	am: Unterschrift:

**Zu weiteren Fördermöglichkeiten und notwendigen Antragsunterlagen siehe Anlage 3 zum TV

* Nicht zutreffendes bitte streichen

Antragsvoraussetzungen für förderfähige Anträge auf finanzielle Förderung einer persönlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch Fondsmittel gem. § 3.1 TV

I. Berufsbegleitende Maßnahmen

(außerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit):

1. Persönliche Angaben (Name, Abteilung, Arbeitsaufgabe/Arbeitsplatz)
2. Art der Weiterbildung (fachliche, sonstige Weiterbildung)
3. Angaben und Nachweis zu Inhalt, Beginn und Dauer sowie Bildungsträger der Weiterbildungsmaßnahme;
4. Angaben zum Weiterbildungsziel (Abschluss durch Prüfung, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung);
5. Bezifferte Angaben zu Art und Umfang der beantragten finanziellen Förderung (voraussichtliche Kosten für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmittel u. ä. gegen Nachweis).

II. Maßnahmen in Vollzeit:

Es gelten die vorstehenden Antragsvoraussetzungen zu I. entsprechend, zuzüglich

- Nachweis einer vor Antragstellung geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten zur Teilnahme des Beschäftigten an der nicht berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahme in Vollzeit durch z.B.
 - Freistellungsvereinbarung, unbezahlt;
 - Ruhensvereinbarung.
- Bezifferte Angaben zu Art und Umfang der beantragten finanziellen Förderung gegen Nachweis, z.B.
 - pauschale einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen (z.B. für Verpflegungsmehraufwand; Fahrtkosten, Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung im ruhenden Arbeitsverhältnis, u. ä.;
 - Übernahme der voraussichtlichen Bruttoentgeltfortzahlungskosten für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme bei unbezahlter Freistellungsvereinbarung bis zu max. **[Anzahl]** Wochen (PaKo-Entscheidung);
 - Übernahme sonstiger Kosten für in der PaKo vereinbarte weitere Förderleistungen gem. § 2.2.1 Ziff.3 TV.

III. Vereinbarung weitergehender Förderleistungen aus den Mitteln des Fonds in der PaKo:

Bei Vereinbarung weiterer Förderleistungen aus den Mitteln des Fonds gem. §2.2.1 Ziff. 3 TV über persönliche berufliche Weiterbildung (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen für An- und Ungelernte; (Teil)-Entgeltausgleich bei Teilzeit) gelten die vorstehenden Antragsvoraussetzungen zu I. bis II. entsprechend.

IV. Förderfähiger Antrag

Ein förderfähiger Antrag liegt im Weiteren nur vor, sofern über die vorbenannten Antragsvoraussetzungen hinaus die den beantragten Förderleistungen zugrunde liegende Weiterbildungsmaßnahme den Anforderungen gem. § 2.2.2 TV Weiterbildung entspricht und sich die beantragten Förderleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds bewegen.

Der Nachweis zu I. Nr.2-5 ist durch Beifügung der Ausschreibung des Bildungsträgers für die beabsichtigte Weiterbildungsmaßnahme einschl. der insgesamt anfallenden Kosten (Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Prüfungsgebühr u. ä.) zusätzlich zu einem Antragsformular (Anlage 2) zu führen.